



# Erläuterungen zur Werkanmeldung

## **Für jedes Werk ist eine Werkanmeldung einzusenden.**

Wenn bei mehreren Werken dieselben Personen beteiligt und alle Werkangaben genau gleich sind, genügt ein einziges Formular mit einer Liste der weiteren Titel.

### **1 Titel**

Der Werktitel ist so zu schreiben, wie er auf den Noten oder auf dem Tonträger steht. Bei unterschiedlicher Bezeichnung sind alle Titel zu nennen. Falls die einzelnen Teile eines Werkes eigene Titel tragen, sind auch diese zu erwähnen (evtl. auf Zusatzblatt). Nötigenfalls können Angaben wie Konzertfassung, Remix u.ä. beigefügt werden.

### **2 Beteiligte**

Die Namen und Vornamen der Urheber sowie die Firmennamen der Verleger sollen vollständig vermerkt werden. Die anmeldende Person muss am Werk beteiligt sein.

### **3 Verteilungsschlüssel**

Diese Felder werden in der Regel von der SUISA ausgefüllt, es sei denn, die Beteiligten hätten gemäss Artikel 2.1 des Verteilungsreglements eine andere Aufteilung vereinbart. Trifft dies zu, so sind die Prozentzahlen einzutragen.

### **4 Bearbeitungen**

Bearbeitungen müssen den Erfordernissen von Abschnitt 1.1.3.5 des Verteilungsreglementes entsprechen und einen schützbaren Beitrag bilden.

### **5 Vom Verleger bezahlte Tonträger-Produktionen**

Der Anteil des Verlegers erhöht sich im Vervielfältigungsrecht von 40% auf 50%, wenn er auf seine Kosten das Werk auf Tonträger aufnehmen lässt und auf diese Weise für die Herausgabe von Ton- und Tonbildträgern sorgt (Ziffer 2.1.3.3 Verteilungsreglement).

### **6 Gattungsbezeichnung**

Hierher gehören Begriffe wie Konzertwerk, Oratorium, Marsch, Filmmusik oder Musikgattungen wie Rock, Pop, Jazz, Ländler, usw.

### **7 Besetzung**

Hier sind die einzelnen Instrumente sowie Bezeichnungen wie Symphonieorchester, Blasorchester, Chor, Rockband, Jazz-Quintett, Ländlerkapelle usw. zu notieren.

### **8 Verlagsgebiet**

*Nur für Verleger!*

Original-Verleger vermerken hier entweder «alle Länder» oder das Land bzw. die Länder gemäss Verlagsvertrag. Sub-Verleger tragen das Territorium oder das Land bzw. die Länder laut Sub-Verlagsvertrag ein.

### **9 Beilagen**

Zusammen mit der Werkanmeldung benötigen wir wahlweise Noten und Text oder einen Tonträger sowie vom Verleger den Verlags- oder Sub-Verlagsvertrag. Dies entfällt für Sub-Verlagswerke aus Katalogen, deren Bestimmungen uns bereits bekannt sind. Alle Noten, Verträge und Bewilligungen, ausser umfangreiche oder grossformatige Partituren, werden bei uns vollständig verfilmt und zurückgesandt. Bei ungedruckten Partituren von Mitgliedern des Schweizerischen Tonkünstlervereins (STV) erfolgt die Rücksendung nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Noten gelangen andernfalls direkt an die Schweizerische Landesbibliothek. Die Tonträger erhält die Schweizerische Landesphonothek zur Aufbewahrung.

### **10 Andere Belege**

Für Bearbeitungen und Sub-Bearbeitungen von Werken, die gemäss Art. 29 URG noch geschützt sind, ist die Bewilligung des Verlegers oder Komponisten des Originalwerkes beizulegen. Bei der Vertonung von geschützten Texten ist die schriftliche Erlaubnis des Buchverlages oder allenfalls des Dichters bzw. dessen Erben beizufügen. Ohne Zustimmung darf die SUISA keine Bearbeitung oder Vertonung registrieren. Bei Bearbeitung *freier* Werke bedarf es der benützten Vorlage, um über die Schutzzfähigkeit befinden zu können.

### **11 ISWC**

Der ISWC (International Standard Work Code) dient zur Identifikation von musikalischen Werken. Bitte diesen Code bei jeder Korrespondenz bezüglich dem Werk und bei der Tonträgeranmeldung angeben.

### **12 Unterschriften**

Es können getrennte oder gemeinsame Werkanmeldungen eingereicht werden. Wenn es bei einem Werk um mehrere Urheber geht, müssen alle Beteiligten unterschreiben.

*Nur für Verleger!*

Es genügt, wenn die Werkanmeldung durch den Verlagsleiter unterschrieben wird. (Unterschriften aller beteiligten Urheber sind in den Verlagsverträgen vorhanden).